

Totalrevision Gemeindeordnung

Gültige Fassung, in Kraft seit 01.01.2022	Nach der 1. Lesung im Stadtparlament (Stand vom 20. August 2024)
Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 19. Februar 2019	Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom
I. Stadt	1. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Grundlage	Art. 1 Rechtsform
Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.	Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde, bestehend aus den Ortsteilen Arbon, Frasnacht und Stachen, gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.
Art. 2 Aufgaben und Ziele	Art. 2 Aufgaben und Ziele
<p>¹Die Stadt wahrt die gemeinsamen Interessen und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p> <p>²Dabei fördert sie insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft; 2. Dialog und Verständnis zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen; 3. Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen; 4. Öffentlichen und nicht motorisierten Verkehr; 5. Wirtschaftsstandort; 6. Tourismus; 7. Sport und Kultur; 8. Stadtentwicklung. 	Die Gemeinde Arbon besorgt die örtlichen Angelegenheiten, die ihr von Verfassung und Gesetz zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbst gewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Bevölkerung.
Art. 3 Organe	Art. 3 Organe
Die Organe der Stadt sind: 1. Stimmberechtigte;	Die Organe der Gemeinde sind: 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten

<p>2. Stadtbehörden, nämlich: 2.1 Stadtparlament; 2.2 Stadtrat; 2.3 Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, 2.4 Wahlbüro; 3. Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>2. die Gemeindebehörden: 2.1 das Stadtparlament 2.2 der Stadtrat 2.3 die Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis 2.4 das Wahlbüro 3. die Rechnungsprüfungskommission</p>
Art. 16 Publikation der Erlasse	Art. 4 Publikation und Information
<p>¹Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch Publikation anzuzeigen.</p> <p>²Der Text wird auf Begehren abgegeben.</p>	<p>¹Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und elektronisch zugänglich zu machen.</p> <p>²Die Öffentlichkeit ist angemessen und zweckmässig über die Behördentätigkeit zu informieren.</p> <p>³Der Stadtrat bestimmt mindestens ein amtliches Publikationsorgan.</p>
II. Volksrechte	2. Gesamtheit der Stimmberechtigten
Art. 4 Ausübung der Rechte	Art. 5 Ausübung der Rechte
Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.
Art. 5 Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen	
Der Stadtrat bereitet Wahlen und Abstimmungen vor und führt sie durch.	
Art. 6 Wahlen	Art. 6 Wahlen und Abstimmungen
	Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.
	Art. 7 Kommunale Wahlen
Die Stimmberechtigten wählen: 1. Nach dem Majorzverfahren die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und die weiteren Mitglieder des Stadtrats; 2. Nach dem Proporzverfahren die Mitglieder des Stadtparlaments.	Die Stimmberechtigten wählen: 1. nach dem Majorzverfahren das Stadtpräsidium und die weiteren Mitglieder des Stadtrats 2. nach dem Proporzverfahren die Mitglieder des Stadtparlaments

<p><i>s.h. Art. 5 Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen</i></p>	<p>Art. 8 Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen</p>
<p><i>Der Stadtrat bereitet Wahlen und Abstimmungen vor und führt sie durch.</i></p>	<p>Der Stadtrat setzt die Termine für kommunale Wahlen und Abstimmungen fest.</p>
<p>Art. 7 Obligatorische Abstimmungen</p>	<p>Art. 9 Obligatorische Abstimmungen</p>
<p>Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung; 2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan; 3. Jährlicher Voranschlag mit Steuerfuss; 4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000.– Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken; 5. Beschlüsse über Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000.– Franken pro Objekt; 6. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto; 7. Abgabe der Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft «Arbon Energie AG»; 8. Änderungen der Stadtgrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt. 	<p>Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung 2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan 3. Beschlüsse über neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken 4. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziff. 3 bewilligten Objektkredits übersteigen 5. Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto 6. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto 7. Abgabe von Anteilen an der «Arbon Energie AG», wenn dadurch die Stimm- und Kapitalmehrheit der Gemeinde auf unter 51 Prozent fällt 8. Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzbereinigungen 9. Initiativbegehren gemäss Art. 13 10. Beschlüsse, die gemäss Art. 10 zur Abstimmung gebracht werden 11. Beschlüsse, gegen die gemäss Art. 11 oder Art. 12 das fakultative Referendum zustande gekommen ist

Art. 8 Fakultative Abstimmungen	Art. 10 Fakultative Abstimmungen
Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch andere Geschäfte zur Abstimmung unterbreiten.	Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch nicht der obligatorischen Gemeindeabstimmung unterliegende Beschlüsse zur Abstimmung unterbreiten.
	Art. 11 Fakultatives Referendum bei Gestaltungsplänen
	<p>¹Die Stimmberechtigten können verlangen, dass ihnen Gestaltungspläne gemäss § 24 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur Abstimmung zu unterbreiten sind.</p> <p>²Hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am 1. Tag der öffentlichen Auflage des Gestaltungsplans. Die Unterschriftenlisten sind innert der Auflagefrist der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>³Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum bei Gestaltungsplänen formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.</p>
Art. 9 Fakultatives Referendum	Art. 12 Fakultatives Referendum
<p>¹300 Stimmberechtigte können gemäss Artikel 35 das Referendum gegen Beschlüsse des Stadtparlaments ergreifen.</p> <p>²Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 30 Tagen ab Publikation des Beschlusses einzureichen.</p> <p>³Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innert sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.</p>	<p>¹Gegen Stadtparlamentsbeschlüsse kann gemäss Art. 34 das Referendum ergriffen werden. Hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Tag des Beschlusses der referendumsfähigen Vorlage.</p> <p>²Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 93 und 95 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>³Die Unterschriftenlisten sind innert drei Monaten, gerechnet vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, der Stadtkanzlei einzureichen.</p>

	<p>⁴Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.</p> <p>⁵Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innert sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.</p>
<p>Art. 10 Initiative</p>	<p>Art. 13 Initiative</p>
<p>¹400 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.</p> <p>²Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 90 Tagen nach Meldung des Beginns der Unterschriftensammlung einzureichen.</p> <p>³Jede Initiative muss eine oder mehrere Personen bezeichnen, welche die Initiative zurückziehen können. Bestimmt die Initiative nichts anderes, ist für den Rückzug Einstimmigkeit erforderlich.</p> <p>⁴Der Stadtrat prüft die Initiative und unterbreitet dem Stadtparlament Bericht und Antrag.</p> <p>⁵Unter Vorbehalt von Artikel 11 beschliesst das Stadtparlament über die Gültigkeit der Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.</p> <p>⁶Das Stadtparlament hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>¹Zehn Prozent der Stimmberechtigten können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Datum des Beginns der Unterschriftensammlung.</p> <p>²Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 94 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>³Ein Initiativbegehren ist der Stadtkanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich anzumelden. Die Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei innert drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.</p> <p>⁴Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten mit Name und Adresse auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens zehn Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriftenlisten müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.</p>

<p>⁷Stellt das Stadtparlament der Initiative einen Gegen- vorschlag gegenüber, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995.</p>	<p>⁵Der Stadtrat prüft die Initiative formell und stellt fest, ob sie zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadt- parlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.</p> <p>⁶Das Stadtparlament beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Es hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätes- tens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenbo- gen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unter- breiten.</p>
<p>Art. 11 Gemeinsame Bestimmungen über Referen- dum und Initiative</p>	
<p>¹Nach Vorprüfung durch die Stadtkanzlei beschliesst der Stadtrat über: 1. Einhaltung von Fristen und sonstigen Formalitäten, 2. Stimmrecht der Unterzeichnenden, 3. Erforderliche Unterschriftenzahl eines Referendums oder einer Initiative.</p> <p>²Der Entscheid des Stadtrats unterliegt dem Rekurs- recht.</p>	
<p>III. Stadtbehörden</p>	<p>3. Gemeindebehörden</p>
<p>A. Allgemeines</p>	<p>3.1. Allgemeines</p>
<p>Art. 12 Amtsdauer</p>	<p>Art. 14 Amtsdauer</p>
<p>Die Amtsdauer der Stadtbehörden und der Rech- nungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.</p>	<p>Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Rech- nungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.</p>
<p>Art. 13 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss</p>	<p>Art. 15 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss</p>
<p>¹Dem Stadtparlament können Mitglieder des Stadtrats oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Ange- stellte der Stadt mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 15 Prozent nicht angehören.</p> <p>²Dem Stadtrat können Mitglieder des Stadtparlaments oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Ange- stellte der Stadt nicht angehören.</p>	<p>¹Dem Stadtparlament können Mitglieder des Stadtrats oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Ange- stellte der Stadt nicht angehören.</p> <p>²Dem Stadtrat können Mitglieder des Stadtparlaments oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Ange- stellte der Stadt nicht angehören.</p>

³ Für den Verwandtenausschluss gilt § 30 Kantonsverfassung vom 16. März 1987.	³ Für den Verwandtenausschluss gilt die Kantonsverfassung.
Art. 14 Ausstandspflicht	Art. 16 Ausstandspflicht
¹ Alle Mitglieder der Stadtbehörden haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben. ² Im Weiteren gilt § 7 Gesetz über die Verwaltungspflege vom 23. Februar 1981.	Alle Mitglieder der Gemeindebehörden haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.
Art. 15 Beschlussfähigkeit	Art. 17 Beschlussfähigkeit
Stadtbehörden und Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.	Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, sind die Gemeindebehörden beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
	Art. 18 Digitale Sitzungen
	¹ Die Gemeindebehörden können Sitzungen in digitaler Form durchführen, wenn ein übergeordnetes Interesse (namentlich der Sicherheit oder Gesundheit) dies erfordert. ² Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich sinngemäss nach Art. 17. ³ Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Stadtparlaments ist nach Massgabe von Art. 26 in geeigneter Weise sicherzustellen. ⁴ Die Gemeindebehörden regeln die Einzelheiten in ihrem Geschäftsreglement bzw. ihrer Geschäftsordnung.
Art. 16 Publikation der Erlasse	
¹ Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch Publikation anzuzeigen. ² Der Text wird auf Begehren abgegeben.	

B. Stadtparlament	3.2. Stadtparlament
Art. 17 Aufgaben	Art. 19 Aufgaben
<p>¹Das Stadtparlament ist die gesetzgebende Behörde.</p> <p>²Das Stadtparlament berät alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten sind, und fasst Beschluss über alle Geschäfte, die ihm die Gemeindeordnung zuweist.</p> <p>³Das Stadtparlament übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus.</p>	<p>¹Das Stadtparlament ist die vorberatende, gesetzgebende und aufsichtsführende Behörde.</p> <p>²Das Stadtparlament berät alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten sind, und fasst Beschluss über alle Geschäfte, die ihm die Gemeindeordnung zuweist.</p> <p>³Das Stadtparlament übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus.</p>
Art. 18 Geschäftsreglement	Art. 20 Geschäftsreglement
Unter Vorbehalt von Artikel 19 bis 35 erlässt das Stadtparlament ein Reglement über seinen Geschäftsgang.	Das Stadtparlament erlässt ein Reglement über seine Geschäftstätigkeit.
Art. 19 Mitgliederzahl, Beschlussfähigkeit	Art. 21 Mitgliederzahl, Organisation
<p>¹Das Stadtparlament besteht aus 30 Mitgliedern.</p> <p>²Es ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>¹Das Stadtparlament besteht aus 30 Mitgliedern.</p> <p>²Es konstituiert sich selbst.</p>
	<p>Art. 22 Beschlussfähigkeit</p> <p>Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.</p>
Art. 20 Organisation	
<p>¹Das Stadtparlament konstituiert sich selbst.</p> <p>²Präsidium und Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt. Das Präsidium leitet die Verhandlungen gemäss Geschäftsreglement des Stadtparlamentes, ohne selber in den materiellen Verlauf einzugreifen.</p> <p>³Als Stimmzählende amten drei vom Stadtparlament aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.</p>	

<p>⁴Präsidium und Vizepräsidium bilden zusammen mit den Stimmzählenden sowie der Parlamentssekretärin oder dem Parlamentssekretär oder deren Stellvertretung das Büro des Stadtparlaments. Es versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, wenn die Geschäfte es erfordern. Es sorgt für einen geordneten Geschäftsgang des Stadtparlaments und weist die eingehenden Geschäfte den Kommissionen zu.</p> <p>⁵Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist verantwortlich für die Administration.</p> <p>⁶Die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär oder deren Stellvertretung führt das Protokoll.</p>	
Art. 21 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	
<p>Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorberatung und Überprüfung des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Rechnung; 2. Antragstellung an das Stadtparlament betreffend Voranschlag, Jahresbericht und Rechnung; 3. Einsicht und Überprüfung sämtlicher Beschlüsse und abgeschlossener Geschäfte, soweit sie dies für die Geschäftsprüfung als notwendig erachtet. 	
Art. 22 Geschäftsvorberatung	
Zur Vorberatung der weiteren Geschäfte können Kommissionen eingesetzt werden.	
Art. 23 Parlamentarische Untersuchungskommission	
Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 kann eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt werden.	
Art. 24 Stellung des Stadtrats	Art. 23 Stellung des Stadtrats
¹ Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil.	¹ Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil.

<p>²Eine Vertretung des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen teil, soweit diese keine interne Beratung beschliessen. Der Stadtrat bestimmt seine Vertretung.</p> <p>³Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.</p>	<p>²Eine Vertretung des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen teil, soweit diese keine interne Beratung beschliessen. Der Stadtrat bestimmt seine Vertretung.</p> <p>³Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.</p>
<p>Art. 25 Einberufung zu Sitzungen</p>	<p>Art. 24 Einberufung zu Sitzungen</p>
<p>¹Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung des Präsidiums:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. so oft es die Geschäfte erfordern; 2. auf Verlangen des Stadtrats; 3. auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens neun Mitgliedern des Stadtparlaments. <p>²Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste oder bei gleicher Amtszeit durch das älteste Stadtparlamentsmitglied einberufen und eröffnet.</p>	<p>Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung seines Präsidiums:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. so oft es die Geschäfte erfordern 2. auf Verlangen des Stadtrats 3. auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens zehn Mitgliedern des Stadtparlaments
<p>Art. 26 Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung</p>	<p>Art. 25 Traktandenliste, Einladung, Vorbereitung</p>
<p>¹Das Präsidium des Stadtparlaments legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Tagesordnung und die Daten für die Sitzungen fest.</p> <p>²Die Mitglieder des Stadtparlaments müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitze der Einladung mit der Tagesordnung sein.</p> <p>³Die Tagesordnung ist gleichzeitig zu veröffentlichen und den Medien zuzustellen.</p> <p>⁴Der Stadtrat stellt dem Stadtparlament seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu. Setzt das Stadtparlament Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.</p>	<p>¹Das Präsidium des Stadtparlaments legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Traktandenliste und die Daten für die Sitzungen fest.</p> <p>²Die Mitglieder des Stadtparlaments müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Traktandenliste sein.</p> <p>³Das Stadtparlament kann nur Sachgeschäfte abschliessend behandeln, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.</p> <p>⁴Die Traktandenliste ist gleichzeitig zu veröffentlichen und den Medien zuzustellen.</p> <p>⁵Der Stadtrat stellt dem Stadtparlament seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu.</p>

⁵ In dringlichen Fällen können obige Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.	⁶ Setzt das Stadtparlament Geschäfte auf die Traktandenliste, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden. ⁷ In dringlichen Fällen können obige Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.
Art. 27 Öffentlichkeit der Sitzungen	Art. 26 Öffentliche Sitzungen
Die Sitzungen sind öffentlich.	¹ Die Sitzungen sind öffentlich. ² Wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert, kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
Art. 28 Abstimmungsgrundsätze	Art. 27 Abstimmungen im Allgemeinen
¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen. ² Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Stadtparlamentsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt es den Stichentscheid. ³ Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.	¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen. ² Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Stadtparlamentsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt es den Stichentscheid. ³ Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
Art. 29 Behördenreferendum	Art. 28 Behördenreferendum
Neun Stadtparlamentsmitglieder können das Behördenreferendum ergreifen.	Zehn Stadtparlamentsmitglieder können das Behördenreferendum ergreifen.
Art. 30 Wahlart	Art. 29 Wahlen
¹ Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ² Steht nur eine Person zur Wahl oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.	¹ Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ² Steht nur eine Person zur Wahl oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.

<p>³Die Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt.</p>	<p>³Die Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.</p>
<p>Art. 31 Wahlbefugnisse</p>	<p>Art. 30 Wahlbefugnisse</p>
<p>Das Stadtparlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission; 2. Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften; 3. Parlamentarische Untersuchungskommission; 4. Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, soweit für deren Wahl nicht der Stadtrat zuständig ist; 5. Wahlbüro; 6. Rechnungsprüfungskommission; 7. Externe Revisionsstelle. 	<p>¹Das Stadtparlament wählt die Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einbürgerungskommission, 2. der Sozialhilfekommission, 3. der Kommissionen des Stadtparlaments, 4. des Wahlbüros und 5. der Rechnungsprüfungskommission. <p>²Das Stadtparlament wählt die externe Revisionsstelle.</p>
<p>Art. 32 Finanzbefugnisse</p>	<p>Art. 31 Finanzbefugnisse</p>
<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde; 2. neue einmalige Ausgaben bis zu 1'000'000.– Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 100'000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken; 3. Nachtragskredite, die zehn Prozent des von der Stadt bewilligten Objektkredits nicht überschreiten; 4. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000.– Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden; 5. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 300'000.– Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos; 6. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern; 	<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Budget und Steuerfuss 2. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde 3. neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben bis zu 1'200'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken 4. Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten bewilligten Objektkredits nicht überschreiten 5. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden 6. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 300'000 Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos

<p>7. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000.– Franken;</p> <p>8. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats;</p> <p>9. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>7. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern</p> <p>8. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000 Franken</p> <p>9. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats</p> <p>10. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission</p>
<p>Art. 33 Rechtssetzende Befugnisse</p>	<p>Art. 32 Rechtsetzende Befugnisse</p>
<p>¹Das Stadtparlament erlässt Reglemente in allen Stadtangelegenheiten.</p> <p>²Das Stadtparlament erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung stadteigener Anlagen und Einrichtungen handelt.</p>	<p>¹Das Stadtparlament erlässt Reglemente in allen Gemeindeangelegenheiten.</p> <p>²Das Stadtparlament erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt.</p>
<p>Art. 34 Übrige Befugnisse</p>	<p>Art. 33 Übrige Befugnisse</p>
<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anhebung von Prozessen mit einem Streitwert von mehr als 100'000.– Franken; 2. Durchführung von Enteignungsverfahren; 3. Stellungnahme zu Initiativen, allfällige Umsetzung von Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge; 4. Genehmigung von Umzonungen; 5. Geschäfte, die in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die er aber wegen ihrer Bedeutung dem Stadtparlament unterbreiten will; 6. Zugehörigkeit zu einem Zweckverband; 7. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Stadt an Unternehmen. 	<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung von Prozessen bei Streitwerten von mehr als 200'000 Franken 2. Durchführung von Enteignungsverfahren 3. Stellungnahmen zu Initiativen, allfällige Umsetzung von Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge 4. Genehmigung von Umzonungen 5. Geschäfte, die in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die er aber wegen ihrer Bedeutung dem Stadtparlament unterbreiten will 6. Zugehörigkeit zu einem Zweckverband 7. Aufhebung oder Abtretung von Strassen und Wegen im Gemeindenetz gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege 8. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Gemeinde an Unternehmen

	9. alle Geschäfte, die ihm von dieser Gemeindeordnung oder anderen Erlassen zugewiesen werden
Art. 35 Vorbehalt des Referendums	Art. 34 Vorbehalt des Referendums
Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss: 1. Artikel 32 Ziffern 1, 4, 5, 6 und 7 sowie Artikel 34 Ziffern 4, 6 und 7; 2. Artikel 32 Ziffer 2 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 600'000.– Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 60 000.– Franken pro Jahr.	Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss 1. Artikel 31 Ziffern 1, 2, 5, 6, 7 und 8, 2. Artikel 31 Ziffer 3 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 800'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 80'000 Franken pro Jahr sowie 3. Artikel 33 Ziffern 4, 6 und 8.
C. Stadtrat	3.3. Stadtrat
Art. 36 Aufgaben	Art. 35 Aufgaben
¹ Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden. Er vertritt die Stadt nach aussen. ² Er entscheidet über die Vertretung der Stadt in anderen Organisationen. ³ Er übt die der Stadt zustehenden Gesellschaftsrechte aus.	¹ Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden. Er vertritt die Gemeinde nach aussen. ² Er entscheidet über die Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen. ³ Er übt die der Gemeinde zustehenden Gesellschaftsrechte aus.
Art. 37 Mitgliederzahl	Art. 36 Mitgliederzahl
Der Stadtrat besteht aus einer vollamtlich tätigen Stadtpräsidentin oder einem vollamtlich tätigen Stadtpräsidenten und vier nebenamtlichen Stadtratsmitgliedern.	Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlich tätigen Stadtpräsidium und vier nebenamtlichen Mitgliedern.
Art. 38 Geschäftsordnung	Art. 37 Geschäftsordnung
¹ Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Stadtratsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Kommissionen und Verwaltung.	¹ Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Stadtratsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Kommissionen und Verwaltung.
Art. 39 Sitzungsordnung	Art. 38 Sitzungsordnung

<p>¹Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt den Vorsitz des Stadtrats.</p> <p>²Der Stadtrat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums ab.</p> <p>³Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber führt das Protokoll.</p>	<p>¹Das Stadtpräsidium, bei Verhinderung deren Stellvertretung, führt den Vorsitz des Stadtrats.</p> <p>²Der Stadtrat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums ab.</p> <p>³Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, bei Verhinderung deren Stellvertretung, führt das Protokoll.</p>
Art. 40 Allgemeine Zuständigkeit	Art. 39 Allgemeine Zuständigkeit
<p>¹Der Stadtrat führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtparlaments verantwortlich.</p> <p>²Er kann Erlasse des Stadtparlaments anpassen, soweit übergeordnetes Recht neu eine abschliessende Regelung vorsieht.</p> <p>³Er regelt durch Verordnungen die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen.</p> <p>⁴Er schliesst Verträge mit Unternehmen ab, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.</p> <p>⁵Er erlässt Betriebsordnungen und setzt Tarife für Dienstleistungen fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments.</p> <p>⁶Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>⁷Er kann ausserordentliche Massnahmen ergreifen, wenn sie dringlich sind. Er hat unverzüglich die Zustimmung des Stadtparlaments einzuholen.</p>	<p>¹Der Stadtrat führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtparlaments verantwortlich.</p> <p>²Er kann Erlasse des Stadtparlaments soweit ändern, als dies durch übergeordnetes-Recht abschliessend geregelt ist. Das Stadtparlament ist über die Anpassungen zu informieren.</p> <p>³Er regelt durch Verordnungen die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen.</p> <p>⁴Er schliesst Verträge mit Unternehmen und Körperschaften ab, die Aufgaben der Gemeinde wahrnehmen.</p> <p>⁵Er erlässt Betriebsordnungen und setzt Tarife für Dienstleistungen im Rahmen des Gebührenreglements fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments.</p> <p>⁶Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>
Art. 41 Finanzbefugnisse	Art. 40 Finanzbefugnisse
Der Stadtrat beschliesst über: 1. gebundene Ausgaben;	Der Stadtrat beschliesst über: 1. gebundene Ausgaben

<p>2. neue einmalige Ausgaben bis zu 300'000.– Franken und neue jährlich wiederkehrende bis zu 30'000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken;</p> <p>3. Kauf oder Tausch von Grundstücken betreffend das ordentliche Vermögen der Stadt mit einmaligen Ausgaben bis zu 300'000.– Franken pro Objekt;</p> <p>4. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 300'000.– Franken pro Objekt;</p> <p>5. Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1'000 Quadratmetern;</p> <p>6. Grundstücksgeschäfte im Rahmen des Reglements des Landkreditkontos.</p>	<p>2. neue einmalige Ausgaben bis zu 300'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende bis zu 30'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken</p> <p>3. Kauf oder Tausch von Grundstücken betreffend dem ordentlichen Vermögen der Gemeinde mit einmaligen Ausgaben bis zu 300'000 Franken pro Objekt</p> <p>4. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 300'000 Franken pro Objekt</p> <p>5. Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1'000 Quadratmetern</p> <p>6. Grundstücksgeschäfte im Rahmen des Reglements über das Landkreditkonto</p>
	<p>Art. 41 Wahlbefugnisse</p>
	<p>¹Der Stadtrat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder der Kommissionen, sofern dafür nicht das Parlament zuständig ist 2. Delegierte der Zweckverbände und Unternehmen, sofern deren Wahl nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten ist 3. Vertretung der Gemeinde in Organisationen <p>²Er trägt bei der Wahl den verschiedenen Interessengruppen Rechnung.</p>
	<p>Art. 42 Notfallkompetenz</p>
	<p>¹Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Stadtrat in Abweichung von der Kompetenzordnung dieser Gemeindeordnung das Erforderliche vorkehren.</p> <p>²Er hat hierüber schnellstmöglich das Stadtparlament zu informieren und die getroffenen Massnahmen spätestens innerhalb eines Jahres vom ordentlicherweise zuständigen Organ genehmigen zu lassen. Wird diesen Massnahmen oder einem weiteren Inkraftbleiben nicht zugestimmt, so treten sie sofort ausser Kraft.</p>

s.h. Art. 47 Vorläufige Anordnungen	Art. 43 Vorläufige Anordnung
<i>In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Präsidium vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.</i>	In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Präsidium vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.
Art. 42 Anstellung von Personal	Art. 44 Anstellung von Personal
¹ Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan im Rahmen des Budgets.	¹ Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan im Rahmen des Budgets.
² Das Personal wird gemäss Personal- und Besoldungsreglement der Stadt Arbon angestellt.	² Das Personal wird gemäss Personal- und Besoldungsreglement der Stadt Arbon angestellt.
Art. 43 Fachkommissionen	
¹ Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten.	
² Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsiert.	
³ Die Amtsdauer der Fachkommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsdauer der Stadtbehörden.	
Art. 44 Unterschrift für die Stadt	Art. 45 Unterschrift für die Gemeinde
Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Stadtschreiberin oder Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen unterschreiben kollektiv für die Stadt und den Stadtrat.	Das Stadtpräsidium und die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, bei Verhinderung deren Stellvertretungen, unterschreiben kollektiv für die Gemeinde und den Stadtrat.
D. Verwaltung	
Art. 45 Organisation	
¹ Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt.	
² Das Präsidium leitet nach Weisungen des Stadtrats die Verwaltung.	

Art. 46 Arbeitsgruppen	
Jede Abteilung kann mit Zustimmung des Stadtrats Arbeitsgruppen für die Behandlung besonderer Aufgaben einsetzen.	
Art. 47 Vorläufige Anordnungen	
In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Präsidium vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.	
E. Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis	4. Kommissionen
	Art. 46 Arten von Kommissionen
	Es bestehen folgende Arten von Kommissionen: 1. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis 2. Kommissionen des Stadtparlaments 3. Kommissionen des Stadtrats
Art. 48 Wahl und Zusammensetzung	
¹ Das Stadtparlament wählt: 1. Eine Einbürgerungskommission, bestehend aus sieben Stadtparlamentsmitgliedern. Diese ist zuständig für alle Entscheide über Bürgerrechtsgesuche. Ihr gehört zusätzlich die entsprechende Bereichsleitung mit beratender Stimme an; 2. Die Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadtratsmitglieder als Präsidium und Vizepräsidium. Dieser Behörde gehört zusätzlich die entsprechende Bereichsleitung mit beratender Stimme an. ² Der Stadtrat wählt die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht.	
Art. 49 Protokollführung und Sekretariate	

Der Stadtrat regelt Protokollführung und Sekretariate.	
Art. 49^{bis} Besondere Befugnisse der Sozialhilfebehörde	
<p>¹ Bei Verdacht, dass Leistungen gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 zu Unrecht bezogen werden, kann die Sozialhilfebehörde Observationen anordnen.</p> <p>² Im Rahmen des Jahresberichtes gemäss Artikel 32 Ziffer 1 informiert die Sozialhilfebehörde das Stadtparlament über getätigte Observationen.</p>	
	4.1. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
	Art. 47 Kommissionen
	<p>¹ Es bestehen folgende Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einbürgerungskommission 2. Sozialhilfekommission 3. Planungs- und Baukommission 4. Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen <p>² Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis regeln ihre Organisation in einem Geschäftsreglement.</p>
	Art. 48 Einbürgerungskommission
	<p>¹ Die Einbürgerungskommission beschliesst über Gesuche um Einbürgerung ins Gemeindebürgerrecht.</p> <p>² Sie besteht aus sieben Mitgliedern, die das Stadtparlament aus seiner Mitte wählt. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.</p>
<i>s.h. Art. 49^{bis}</i>	Art. 49 Sozialhilfekommission
	¹ Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

	<p>²Sie besteht aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadtratsmitgliedern als Präsidium und Vizepräsidium sowie drei Stimmberechtigten der Gemeinde Arbon. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.</p> <p>³Bei der Wahl ist eine fachlich abgestützte Zusammensetzung der Sozialhilfekommission anzustreben.</p>
	Art. 50 Planungs- und Baukommission
	Die Planungs- und Baukommission ist im Sinne von § 4 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz erstinstanzlich für Baubewilligungsverfahren zuständig und handhabt die Baupolizei.
	Art. 51 Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen
	Die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.
	4.2. Kommissionen des Stadtparlaments
<i>s.h. Art. 21 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission</i>	4.2.1 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission
	Art. 52 Aufgaben und Organisation
<p><i>Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Vorberatung und Überprüfung des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Rechnung;</i> <i>2. Antragstellung an das Stadtparlament betreffend Voranschlag, Jahresbericht und Rechnung;</i> <i>3. Einsicht und Überprüfung sämtlicher Beschlüsse und abgeschlossener Geschäfte, soweit sie dies für die Geschäftsprüfung als notwendig erachtet.</i> 	<p>¹Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorberatung und Überprüfung des Budgets, des Jahresberichtes und der Rechnung 2. Antragstellung an das Stadtparlament betreffend Budget, Jahresbericht und Rechnung 3. Überwachung und Überprüfung der Geschäftsführung der gesamten Verwaltung <p>²Sie regelt ihre Organisation in einem Geschäftsreglement.</p>
	Art. 53 Auskunfts- und Einsichtsrechte
	¹ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in Unterlagen zu nehmen sowie

	<p>von Behördenmitgliedern, Angestellten und Drittpersonen Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet. Die Behördenmitglieder, Angestellten und Drittpersonen sind in diesem Umfang von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden.</p> <p>²Die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie deren Hilfspersonen unterstehen bezüglich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.</p> <p>³Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Sie kann beschliessen, das Protokoll über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere über Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Thurgauer Gesetzes über den Datenschutz, auf die Beschlüsse zu beschränken.</p>
	Art. 54 Berichterstattung
	Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission informiert das Stadtparlament schriftlich über das Ergebnis ihrer Kontrollen.
	4.2.2 Untersuchungskommission
	Art. 55 Aufgaben
	<p>¹Bedürfen Vorkommnisse oder Zustände von grosser Tragweite in der Verwaltung der besonderen Klärung durch das Stadtparlament, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.</p> <p>²Die Einsetzung und der Auftrag erfolgen durch Parlamentsbeschluss.</p>
	Art. 56 Auskunfts- und Einsichtsrechte

	<p>¹Zusätzlich zu den Auskunfts- und Einsichtsrechten gemäss Art. 53 kann die Untersuchungskommission</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angestellte, Mitglieder des Stadtrats sowie Drittpersonen befragen, von ihnen schriftliche Berichte verlangen und sich von ihnen Akten herausgeben lassen, 2. Sachverständige befragen und Gutachten einholen und 3. Augenscheine vornehmen. <p>²Die Vorschriften über den Geheimnisschutz und die Berichterstattung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 53 und Art. 54 gelten sinngemäss für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Untersuchungskommission, für deren Hilfspersonen sowie für beigezogene Sachverständige und Gutachter.</p> <p>³Die Untersuchungskommission erstattet Bericht an das Stadtparlament.</p> <p>⁴Das Stadtparlament beschliesst nach Kenntnisnahme des Berichts über den Abschluss des Verfahrens.</p>
	4.2.3 Weitere Kommissionen
	Art. 57 Weitere Kommissionen
	<p>¹Das Stadtparlament kann weitere Kommissionen, namentlich zur Vorberatung von Geschäften, bilden.</p> <p>²Aufgabenbereich und Organisation von ständigen Kommissionen regelt es in seinem Geschäftsreglement.</p>
	4.3. Kommissionen des Stadtrats
<i>s.h. Art. 43 Fachkommissionen</i>	Art. 58 Fachkommissionen
<i>¹Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten.</i>	¹ Der Stadtrat kann Fachkommissionen mit beratender Funktion einsetzen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten.

<i>²Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsidiert.</i>	² Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsidiert.
<i>³Die Amtsdauer der Fachkommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsdauer der Stadtbehörden.</i>	
F. Wahlbüro	5. Wahlbüro
Art. 50 Organisation	Art. 59 Organisation
¹ Das Wahlbüro besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Präsidium, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen sowie 35 gewählten Mitgliedern.	¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidium als Vorsitz, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen sowie 40 gewählten Mitgliedern.
² Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest.	² Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest.
³ Es kann Verwaltungspersonal für Hilfsfunktionen beziehen.	³ Es kann Verwaltungspersonal für Hilfsfunktionen beziehen.
	⁴ Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten.
G. Rechnungsprüfungskommission	6. Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung
	6.1 Finanzhaushalt
Art. 51 Mitgliederzahl, Aufgaben	
¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.	
² Sie prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung.	
³ Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege und alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für ihre Arbeit als notwendig erachtet. Sie hat insbesondere Einsicht in die Staatssteuertabelle und die Rückstandsliste, nicht aber in die Steuerakten.	
<i>s.h. Art. 56 Grundsätze</i>	Art. 60 Grundsatz

<p>¹Der Finanzhaushalt der Stadt ist sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die verfügbaren Mittel sind effizient einzusetzen.</p> <p>²Die Abschreibungen sind so anzusetzen, dass die getätigten Investitionen mittelfristig aus eigenen Mitteln finanziert werden können.</p>	<p>Der Finanzhaushalt richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.</p>
<p>s.h. Art. 57 Finanzplanung</p>	<p>Art. 61 Finanzpolitik</p>
<p><i>Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Stadt abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.</i></p>	<p>Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.</p>
	<p>6.2 Rechnungsprüfungskommission</p>
	<p>Art. 62 Aufgaben und Organisation</p>
	<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Haushaltskontrolle gemäss der kantonalen Verordnung des Regierungsrats über das Rechnungswesen der Gemeinden.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p>
	<p>Art. 63 Auskunfts- und Einsichtsrecht</p>
	<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Akten zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern und Verwaltungsangestellten Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet.</p> <p>²Gegenüber der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gilt keine Geheimhaltungspflicht, hingegen unterstehen die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bezüglich solcher Informationen ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.</p>

Art. 53 Berichterstattung	Art. 64 Berichterstattung
Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Stadtrat und dem Stadtparlament Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.	Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Stadtrat und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission schriftlich Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.
Art. 52 Externe Revisionsstelle	Art. 65 Externe Revisionsstelle
¹ Die Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle unterstützt. ² Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. ³ Die Rechnungsprüfungskommission erteilt nach Anhörung des Stadtrats der externen Revisionsstelle Aufträge.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle unterstützt. ² Die externe Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. ³ Die Rechnungsprüfungskommission erteilt nach Anhörung des Stadtrats der externen Revisionsstelle Aufträge. ⁴ Die externe Revisionsstelle erstattet über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit gleichzeitig Bericht an den Stadtrat und an die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. Beide können Berichtigungen und Ergänzungen verlangen.
<i>s.h. D. Verwaltung</i>	7. Verwaltung
<i>s.h. Art. 45 Organisation</i>	Art. 66 Organisation
¹ <i>Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt.</i> ² <i>Das Präsidium leitet nach Weisungen des Stadtrats die Verwaltung.</i>	¹ Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt. ² Das Präsidium leitet nach Weisungen des Stadtrats die Verwaltung.
IV. Unternehmen	8. Unternehmen und Zweckverbände
Art. 54 Unternehmen	Art. 67 Unternehmen und Zweckverbände
¹ Die Stadt kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen.	¹ Die Gemeinde kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen.

<p>²Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschließen.</p> <p>³Sie kann Aufgaben der Stadt privatrechtlichen Unternehmen übertragen oder sich an solchen beteiligen.</p>	<p>²Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschließen.</p> <p>³Sie kann Aufgaben der Gemeinde privatrechtlichen Unternehmen übertragen.</p>
V. Personalvorsorge	
Art. 55 Personalvorsorge	
Die Stadt versichert ihre Angestellten und die Mitglieder des Stadtrats gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Kosten der Versicherung werden von der Stadt und den Versicherten gemeinsam getragen.	
VI. Finanzhaushalt	
Art. 56 Grundsätze	
<p>¹Der Finanzhaushalt der Stadt ist sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die verfügbaren Mittel sind effizient einzusetzen.</p> <p>²Die Abschreibungen sind so anzusetzen, dass die getätigten Investitionen mittelfristig aus eigenen Mitteln finanziert werden können.</p>	
Art. 57 Finanzplanung	
Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Stadt abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.	
Art. 58 Voranschlag	
Die für den laufenden Haushalt erforderlichen Mittel und Kredite sowie die Abschreibungen auf den Anlagen werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt.	
Art. 59 Bewilligung neuer Ausgaben	

Neue, im Voranschlag nicht enthaltene sowie alle in der Investitionsrechnung aufgeführten Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Stadtor-gans.	
Art. 60 Gebunden Ausgaben	
Als gebunden gelten Ausgaben, die sich aus rechtli-chen Verpflichtungen der Stadt ergeben, sowie Ersatz-beschaffungen für früher ordentlich beschlossene An-schaffungen.	
VII. Rechtsmittel	9. Rechtsmittel
Art. 61 Weiterzug von Entscheiden der Abteilungen	Art. 68 Rechtsmittel
¹ Gegen Entscheide der Abteilungen kann beim Stadt-rat Rekurs geführt werden. ² Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorse-hen, ist die Rekurschrift innert 20 Tagen ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Be-weismittel aufführen. ³ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Abteilung aus besonderen Gründen die Vollstreck-barkeit anordnet. Der Stadtrat kann einen gegenteili-gen Entscheid treffen.	¹ Gegen Entscheide einer Verwaltungsabteilung kann Rekurs an den Stadtrat geführt werden. ² Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.
Art. 62 Weiterzug von Entscheiden der Stadtbehör-den	
¹ Gegen Entscheide des Stadtparlaments, des Stadt-rats oder der Kommissionen mit selbstständiger Ent-scheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden. ² Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorse-hen, ist die Rekurschrift innert 20 Tagen ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel bei der nach kantonalem Recht zuständigen Instanz einzureichen.	

<p>³Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Beweismittel aufführen.</p>	
<p>VIII. Schlussbestimmung</p>	<p>10. Schlussbestimmung</p>
<p>Art. 63 Inkraftsetzung</p>	<p>Art. 69 Inkraftsetzung</p>
<p>¹Die vorliegende Gemeindeordnung der Stadt Arbon wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.</p> <p>²Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006 und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.</p>	<p>¹Die vorliegende Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>²Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006 und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.</p>
<p>Arbon, 19. Februar 2019</p> <p>Der Stadtparlamentspräsident Die Stadtparlamentssekretärin Riquet Heller Nadja Holenstein</p> <p>Von den Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung genehmigt am 19. Mai 2019</p> <p>Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Juni 2019 (RRB Nr. 479)</p> <p>Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 8. Juli 2019</p>	<p>Arbon, XX.XX.XXXX</p> <p>Die Stadtparlamentspräsidentin Der Stadtparlamentssekretär Esther Straub Flavio Schambron</p> <p>Von den Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung genehmigt am XXXXXX</p> <p>Vom Regierungsrat genehmigt am XXXXX (RRB Nr. XXX)</p> <p>Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per XXXXXXX</p>